Nachführung der Veremessungswerke

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]**

Band (Jahr): **8 (1910)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-181176

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Art. 1 bis, der vom Nationalrat eingeschaltet wurde, lautet: „Der Bund bezahlt den Kantonen an die Besoldung der nach seinen Vorschriften angestellten Nachführungsgeometer einen Beitrag von 20 Prozent.“ Die Artikel 1 und 1 bis werden in Zustimmung zum Nationalrat angenommen, ebenso die Artikel 1, 2, 3 und 4. Der Art. 5 erhält folgende, abgekürzte Fassung: „Der Bundesrat setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses fest“. Die Vorlage geht an den Nationalrat zurück.

Nachführung der Vermessungswerke.

In den Mitteilungen des Württembergischen Geometervereins findet sich ein Vorgang, der als Illustration zu dem in unserm Instruktionsentwurf enthaltenen Artikel 144 dient: „Die Nachführung staatlich genehmigter Vermessungswerke darf nur von einem Geometer ausgeführt werden, der für das betreffende Vermessungswerk von der kompetenten Behörde als Nachführungsgeometer bestimmt worden ist. Die Patentierung als solche genügt nicht zur Vornahme von irgendwelchen Änderungen an Vermessungswerken, die für Grundbuckzwecke ausgeführt worden sind.“

Der öffentliche Feldmesser H. in K. ist durch Dienstvertrag seitens der Amtskörperschaft K. speziell für die Stadtgemeinde K. als Katastergeometer aufgestellt worden. Der Vertrag enthält die Bestimmung, daß der Stadtvorstand von K. im Falle Katastergeometer H. Geschäftsrückstände haben sollte, berechtigt sei, unerledigte Katastervermessungen einem der beiden andern Katastergeometer des O. A. Bezirks K. zu übertragen.

Ein Grundeigentümer der Stadtgemeinde K. ist mit dem zuständigen Katastergeometer verfeindet und beauftragte deshalb den Katastergeometer S., ebenfalls in K., mit der Ausfertigung der über einen Neubau beizubringenden Kataster-Meßurkunde. Katastergeometer S. nahm den Auftrag an und erledigte ihn in dem Bewußtsein, als öffentlicher Feldmesser unter allen Umständen zur Anfertigung von Meßurkunden allerorts berechtigt zu sein. Hiegegen erhob nun der zuständige Katastergeometer K. unter Berufung auf frühere Entscheidungen des K. Steuer-Kollegiums Abt. für dir. St. (vergl. M. d. W. G.-V. 1907 S. 217) Beschwerde.

Das K. Steuerkollegium hat dieser Beschwerde stattgegeben und hiezu u. a. ausgeführt:

Katastergeometer S. ist nicht befugt, von dem im Anstellungsvertrag vorgesehenen Ausnahmefall abgesehen, in dem dem Beschwerdeführer H. zugewiesenen Distrikt Katastervermessungsgeschäfte vorzunehmen.

Es steht mit dem Grundsatze der Gewerbefreiheit nicht im Widerspruch wenn den nach § 36 der Gewerbeordnung beeidigten und angestellten Gewerbetreibenden oder solchen Beamten, welche Vermessungsgeschäfte wahrzunehmen haben, gewisse Bezirke mit der Bestimmung zugewiesen werden, daß dieselben innerhalb ihres Bezirkes ausschließlich zur Vornahme von Vermessungsgeschäften mit der Wirkung befugt sind, daß diesen Geschäften eine öffentlich-rechtliche Bedeutung beigelegt wird.

Zur Beschaffung der Unterlagen für die Fortführung der Meßurkunden konnte bisher jeder Besitzer den Geometer nach freier Wahl bestimmen. Dieser Punkt war der wundeste Punkt in den Ministerialverfügungen von 1840 und 1849 und muß jetzt unbedingt aus dem Wege geräumt werden. Deshalb soll zukünftig in jeder Gemeinde ein und derselbe Geometer (unter Umständen auch mehrere, wie in Stuttgart) sämtliche Katastervermessungsgeschäfte besorgen.

Es soll dadurch bezweckt werden daß die Besorgung dieser Geschäfte eine mehr einheitliche und bessere und daß auf die Vermarkung der Grenzen größere Sorgfalt verwendet werden solle.

Für diese Katastergeometer werden sich gewisse Geschäftsbezirke bilden, wodurch es der Aufsichtsbehörde ermöglicht wird, darauf hinzuwirken, daß die Verteilung der Geschäfte in den einzelnen Oberamtsbezirken und in dem ganzen Lande eine gleichmäßigere wird.

Die Einwendung des beschwerdeführenden Grundbesitzers muß zurückgewiesen werden, weil die Flurkarten und Primärkataster öffentlich-rechtlichen Zwecken dienen, dasselbe ist bezüglich der Handrisse und Meßurkunden der Fall, welche als Grundlagen für die Fortführung der Flurkarten und Primärkataster dienen. Für das bürgerliche Recht kommen diese Dokumente nur insofern in Betracht, als die Bezeichnung der Grundstücke in den Grundbüchern nach Maßgabe des Primärkatasters und und seiner Fortführung erfolgt.